

Martina Wind

**Der Lieferanten- und Herstellerregress  
im deutsch-italienischen Rechtsverkehr**



Herbert Utz Verlag · München

## **Europäisches und Internationales Recht**

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz  
Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma  
unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

Band 63

Zugl.: Diss., München, Univ., 2006

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die  
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von  
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-  
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in  
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur  
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2006

ISBN 3-8316-0570-X

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2005/2006 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Ende Januar 2006 umfassend berücksichtigt werden.

Sehr herzlich danken möchte ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. *Stephan Lorenz* für die freundliche und hilfreiche Unterstützung bei der Erstellung dieser Arbeit sowie für die zügige Begutachtung meiner Dissertation.

Herrn Privatdozent Dr. *Joachim P. Knoche* danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Des Weiteren gilt mein besonderer Dank Herrn Professor *Alessio Zaccaria*, Università degli Studi di Verona, Herrn Professor Avv. *Angelo Luminoso*, Università degli Studi di Cagliari sowie vornehmlich Frau *Aurelia Colombi Ciacchi* für ihre interessanten Anregungen und Denkanstöße bezüglich der Ausarbeitung des Lieferanten- und Herstellerregresses im italienischen Recht. Beste Voraussetzungen für meinen Forschungsaufenthalt fand ich zudem an der *Biblioteca dell'Ordine degli Avvocati di Milano* des *Tribunale di Milano*.

Lieber Dank gebührt ebenfalls Herrn *Gabriele Chiesa*, welcher meine Begeisterung für Italien stets gefördert und mich auf vielfältige Weise bei der Literaturrecherche unterstützt hat. Von Herzen danke ich insbesondere auch meiner Schwester *Daniela Wind* für die Durchsicht meiner Arbeit in sprachlicher Hinsicht. Ihre hilfreichen Korrekturvorschläge und Anmerkungen trugen erheblich zum Erfolg dieser Arbeit bei. Herzlich bedanken möchte ich mich ferner bei Herrn *Florian Schuhbäck* für seine umfassende technische Hilfe.

Den größten Dank möchte ich meinen lieben Eltern *Wolfgang und Annemarie Wind* aussprechen, die mir während des Studiums und bei Erstellung dieser Arbeit stets die denkbar größte Unterstützung zuteil werden ließen. Ihnen sei daher auch diese Abhandlung gewidmet.

München, im Januar 2006

Martina Isabella Wind



## *Meinen Eltern*



# Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Einleitung.....	1
I. Der Gegenstand der Untersuchung und diesbezüglicher Forschungsbedarf.....	1
II. Der Gang der Untersuchung .....	4
B. Der Letztverkäuferregress gemäß Art. 4 der Richtlinie 1999/44/EG.....	8
I. Grundsätze und Anliegen des Art. 4 Kauf-RL .....	9
1. Die Entstehungsgeschichte des Art. 4 Kauf-RL .....	10
2. Die Regressfallen als Ausgangspunkt der Betrachtung .....	17
3. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit .....	19
4. Die Ziele der Regelung.....	22
a. Der Grundgedanke effizienter Risikoallokation.....	22
b. Die Schutzerwägungen zu Gunsten des kleinen Einzelhändlers.....	24
c. Der mittelbare Verbraucherschutz.....	26
5. Europarechtliche Grundsätze .....	27
a. Die Frage nach der Kompetenz .....	27
b. Der Effektivitätsgrundsatz .....	30
c. Die Frage nach dem „self-executing“-Charakter.....	33
II. Die konkreten Umsetzungsvorgaben .....	36
1. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 4 Satz 1 Kauf-RL .....	37
2. Die Spielräume des Art. 4 Satz 2 Kauf-RL.....	40
a. Die Auswahl des Regressschuldners .....	40
b. Das Vorgehen und die Modalitäten des Regresses.....	41
III. Die Tragweite des Art. 4 Kauf-RL .....	44
1. Die zwingende Regressmöglichkeit .....	44
2. Die verschiedenen Regresskonzepte .....	47
a. Der Direktanspruch versus die Abwicklung in der Vertragskette.....	47
b. Die Modifikation der bestehenden Gewährleistungsrechte versus der selbständige Rückgriffsanspruch.....	54
c. Andere Umsetzungsalternativen .....	56
3. Der Regressumfang .....	57
C. Der Letztverkäuferregress im deutschen Recht.....	60
I. Die Rechtslage bis zum 31.12.2001.....	60
II. Die Geschichte und der Umsetzungsumfang des Art. 4 Kauf-RL in Deutschland.....	63
1. Vom Diskussionsentwurf vom 04.08.2000 bis zur Verabschiedung des „Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts“ am 11.10.2001.....	63
2. Die „große Lösung“ als Umsetzungsergebnis.....	66
III. Die konkrete Ausgestaltung der §§ 478, 479 BGB .....	68

1.	Der Regress gemäß § 478 Abs. 1 i.V.m. den allgemeinen Gewährleistungsrechten der §§ 437 ff BGB.....	69
a.	Der Verzicht auf das Fristsetzungserfordernis als Ausgangspunkt der Betrachtung.....	69
b.	Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 478 Abs. 1 BGB.....	72
aa.	Der Verbrauchsgüterkauf .....	72
aaa.	Die einzelnen umfassten Verträge .....	73
bbb.	Die bewegliche versus die unbewegliche Sache.....	75
ccc.	Denkbare Analogien und Einschränkungen.....	75
bb.	Der Lieferant als Regressschuldner.....	78
aaa.	Der Herstellerbegriff .....	80
bbb.	Die denkbare Ausweitung auf den Zulieferer.....	80
cc.	Beschränkung auf die neu hergestellte Sache .....	83
aaa.	Die zweifelhafte Richtlinienkonformität .....	84
bbb.	Die Diskussion eines europarechtlichen Schadensersatzanspruchs .....	86
dd.	Die Gewährleistungspflicht gemäß den §§ 437 ff i.V.m. §§ 434 ff BGB .....	88
aaa.	Die Mangelhaftigkeit der Kaufsache und die übrigen Voraussetzungen der §§ 437 ff BGB .....	89
bbb.	Die Rücknahme durch Rücktritt .....	91
ccc.	Die Rücknahme durch „großen Schadensersatz“ .....	92
ddd.	Die Rücknahme durch Nachlieferung.....	93
eee.	Die Minderung .....	95
fff.	Die analoge Anwendung auf den „kleinen“ Schadensersatz.....	96
ggg.	Der Aufwendungsersatz.....	98
hhh.	Die analoge Anwendung auf die Nachbesserung .....	98
ee.	Die Fälle des Nichtgreifens des § 478 I BGB .....	100
aaa.	Die Kulanz und andere gewährleistungsunabhängige Vorgehensweisen .....	100
bbb.	Die denkbare teleologische Reduktion bei Kenntnis des Letztverkäufers nach Gefahrübergang .....	102
ccc.	Die fehlende Seitengleichheit des Mangels .....	102
c.	Die Rechtsfolge des § 478 Abs. 1 BGB .....	104
aa.	Die Rechte gemäß §§ 437 ff BGB.....	105
bb.	Die denkbare Begrenzung auf das vom Verbraucher geltend gemachte Recht oder auf das „reine“ Regressinteresse.....	106
2.	Der eigenständige Regressanspruch gemäß § 478 Abs. 2 BGB .....	110
a.	Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 478 Abs. 2 BGB.....	110
aa.	Die gemeinsamen Grundvoraussetzungen der Abs. 1 und 2 des § 478 BGB .....	110
bb.	Die Nacherfüllungsaufwendungen im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB.....	111
aaa.	Das Vorliegen von Nacherfüllungsaufwendungen .....	112
bbb.	Die Einrede des § 439 III BGB .....	114

cc.	Das denkbare ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Fristsetzung.....	115
b.	Der Umfang des Aufwendungsersatzanspruchs .....	117
c.	Die Natur des selbständigen Regressanspruchs.....	120
d.	Das Verhältnis zu § 478 Abs. 1 BGB .....	123
3.	Die Beweislastumkehr des § 478 Abs. 3 BGB i.V.m. § 476 BGB .....	125
a.	Sinn und Zweck der Regelung.....	125
b.	Tatbestand und Rechtsfolge des § 478 Abs. 3 BGB.....	127
4.	Die eingeschränkte Abdingbarkeit gemäß § 478 Abs. 4 BGB .....	131
a.	§ 478 Abs. 4 BGB und die Parallelität zu § 475 BGB .....	132
aa.	Erstrebter Gleichlauf mit den Verbraucherrechten durch Teilübernahme des § 475 BGB .....	133
bb.	§ 307 BGB als Mindestniveau .....	135
b.	Kriterien für einen „gleichwertigen Ausgleich“ .....	136
aa.	Verschiedene Ansatzpunkte .....	137
bb.	Einzelne Ausgleichsmittel .....	138
c.	Die Ausnahme für Schadensersatz gemäß § 478 Abs. 4 S. 2 BGB.....	141
5.	Die Ausdehnung des Letztverkäuferrückgriffs auf die Lieferkette gemäß § 478 Abs. 5 BGB .....	143
a.	Sinn und Zweck der Regelung.....	144
b.	Einzelne Sonderfragen in Hinblick auf die Geltung des § 478 BGB in der Lieferkette .....	145
6.	Die Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten des § 478 Abs. 6 BGB i.V.m. § 377 HGB.....	148
a.	Die Nichteinführung des ursprünglichen § 378 HGB-RE.....	148
b.	Grundgedanken der jetzigen Regelung.....	150
7.	Die Verjährung gemäß § 479 BGB .....	151
a.	Die Vermeidung einer Regressfalle.....	151
b.	Der Fristengleichlauf mit § 438 BGB und der Verjährungsbeginn in § 479 Abs. 1 BGB.....	152
c.	Die Ablaufhemmung des § 479 Abs. 2 BGB .....	154
d.	Die Weitergeltung in der Lieferkette gemäß § 479 Abs. 3 BGB .....	157
D.	Der Letztverkäuferregress im italienischen Recht.....	159
I.	Die bis zum 23. März 2002 ausschließlich geltende Rechtslage.....	159
1.	Das Gewährleistungsrecht und weitere Rückgriffsmöglichkeiten.....	159
a.	Die vertraglichen Rückgriffsmöglichkeiten und die Fristen des Art. 1495 C.C. ....	160
aa.	Die Gewährleistung für Mängel der verkauften Sache .....	160
bb.	Die Gewährleistung bei Fehlen von Eigenschaften.....	169
cc.	Die Gewährleistung für die gute Gebrauchsfähigkeit .....	172
dd.	Die Falschlieferung (aliud pro alio) als Fall der Nichterfüllung.....	173
b.	Die gesetzlichen Rückgriffsmöglichkeiten.....	174
c.	Die bestehenden Rückgriffsfallen.....	175
2.	Die Besonderheit des Fahrzeugkaufs in Vertragsketten .....	177

a.	Der Grundsatz der Relativität der Schuldverhältnisse.....	177
b.	Die von der Rechtsprechung entwickelte Ausnahme des Fahrzeugkaufs.....	178
II.	Die Geschichte und konkrete Umsetzung des Art. 4 KaufRL in Italien ....	180
1.	Vom Ermächtigungsgesetz Nr. 422 des 29.12.2000 bis zum Gesetzesdekret Nr. 24 des 02.02.2002 .....	180
2.	Die Wahl der „kleinen“ Lösung unter Einführung eines gesonderten Normenkomplexes in den Codice Civile .....	181
III.	Die konkrete Ausgestaltung des Art. 1519 quinquies C.C.....	184
1.	Die Wahl eines Direktanspruchs als Ausgangspunkt.....	184
2.	Der umstrittene Begriff des „regresso“ im italienischen Recht .....	186
a.	Die ursprüngliche Verwendung des Begriffs „regresso“ im Codice Civile .....	186
b.	Die Vergleichsmöglichkeit mit dem Regressanspruch bei missbräuchlichen Klauseln gemäß Art. 1469 quinquies IV C.C.....	187
3.	Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 1519 quinquies C.C.....	188
a.	Der Verbrauchsgüterkauf gemäß Art. 1519 bis C.C. ....	188
aa.	Die verschiedenen Vertragstypen des Art. 1519 bis C.C. ....	190
bb.	Die Festlegung auf bewegliche Sachen.....	192
cc.	Die ausdrückliche Einbeziehung gebrauchter Sachen.....	193
aaa.	Die Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und Art. 1519 bis Abs. 3 C.C.....	193
bbb.	Die denkbare teleologische Reduktion .....	194
dd.	Die Aktivlegitimation des Letztverkäufers .....	195
aaa.	Die denkbare Ausdehnung in der Lieferkette .....	195
bbb.	Die mögliche analoge Anwendung auf C-to-C- und B-to-B-Geschäfte.....	196
b.	Die Haftung des Letztverkäufers gegenüber dem Verbraucher .....	198
aa.	Der Zeitpunkt der Anspruchsentstehung .....	198
bb.	Das untechnische Verständnis des Begriffs „responsabilità“.....	200
cc.	Die Mangelhaftigkeit des Verbrauchsgutes.....	201
aaa.	Die obligatorische Haftung des Letztverkäufers.....	203
bbb.	Die Seitengleichheit des Mangels .....	204
ccc.	Die denkbare teleologische Reduktion bei Kenntnis des Letztverkäufers.....	206
dd.	Die einzelnen Verbraucherrechte .....	208
aaa.	Art. 1519 ter und quater C.C.....	208
(1)	Die Wahlmöglichkeit des Verbraucherkäufers .....	208
(2)	Die Anbotungsmöglichkeit des Verkäufers.....	210
bbb.	Art. 1519 nonies C.C. als Grundlage für weitere in Betracht kommende Rechte.....	211
(1)	Der von der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht geregelter Schadensersatz .....	212
(a)	Die Frage nach der Einbeziehung in Art. 1519 quinquies C.C.....	212

(b)	Der außervertragliche Schadensersatz .....	215
(c)	Art. 1223 C.C. in Verbindung mit Art. 1218 C.C. ....	216
(d)	Art. 1494 C.C. analog und die Frage nach der Verjährung .....	217
(e)	Die Verschuldensvoraussetzung und das Zusammenspiel mit Art. 1519 quinquies C.C. ....	219
(2)	Die sowohl in Art. 1519 bis ff C.C. als auch in anderen Normen geregelten Rechte .....	221
(a)	Das Spannungsverhältnis zwischen Mindeststandard zu Gunsten des Verbrauchers und dem Ziel der Harmonisierung .....	221
(b)	Die Vertragsauflösung gemäß Art. 1492 I 1. Alt C.C. ....	225
(c)	Die Minderung gemäß Art. 1492 I 2. Alt. C.C. ....	226
(d)	Der Sonderfall des aliud pro alio .....	227
(e)	Die Frage nach der Einbeziehung in den Letztverkäuferregress des Art. 1519 quinquies C.C. ....	228
c.	Die Passivlegitimation des Art. 1519 quinquies C.C. ....	232
aa.	Die Verwendung des Plurals bei „i soggetti responsabili“ als Ausgangspunkt der Betrachtung .....	232
bb.	Die Bestimmung der einzelnen Anspruchsgegner des Letztverkäufers .....	233
aaa.	Die „medesima catena contrattuale distributiva“ als Tatbestandsmerkmal des Art. 1519 quinquies C.C. versus die Vertragskette des Art. 4 KaufRL .....	234
bbb.	Der Herstellerbegriff im europäischen Sekundärrecht .....	234
(1)	Die Anlehnung an die Produkthaftungs- und Produktsicherungsrichtlinie .....	235
(2)	Die Frage nach der Einbeziehung des Rohstoff- bzw. Teilezulieferers in den Herstellerbegriff .....	235
ccc.	Der Begriff des „precedente venditore“ als Vorverkäufer .....	237
ddd.	Der Begriff des „intermediario“ als Zwischenperson außerhalb der Vertragskette .....	238
(1)	Das Wortlautargument des Art. 1519 quinquies C.C. ....	238
(2)	Die Bestimmung der denkbaren „intermediari“ und die Gewährleistung eines effektiven Regresses .....	239
cc.	Der Begriff der „soggetti responsabili“ als „die .....	240
verantwortlichen Personen“ .....	240	
aaa.	Das Verständnis der „responsabilità“ bzw. „Verantwortlichkeit“ im Sinne von Zurechenbarkeit des Mangels .....	240
bbb.	Die Frage nach dem Verschulden als mögliche Voraussetzung der Verantwortlichkeit .....	242
ccc.	Die verantwortlichen Personen als Gesamtschuldner .....	242
ddd.	Die Mitverantwortlichkeit des Letztverkäufers .....	243
d.	Die Verjährungsfrist des Art. 1519 quinquies Abs. 2 C.C. ....	244

aa.	Die alternativen Anknüpfungszeitpunkte in den Umsetzungsvorschlägen .....	244
bb.	Kritikpunkte an der einjährigen Verjährungsfrist.....	245
aaa.	Die fehlende Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Regressschuldner .....	246
bbb.	Die fehlende zeitliche Obergrenze .....	246
cc.	Die Frage nach einer analogen Anwendung.....	247
e.	Die Abdingbarkeit des Regressanspruchs .....	248
aa.	Das Spannungsverhältnis zwischen der Vertragsfreiheit und dem Direktanspruch des Art. 1519 quinques C.C.....	248
bb.	Der einseitige Verzicht des Letztverkäufers.....	250
cc.	Der vertragliche Ausschluss .....	251
dd.	Die großzügige AGB-Kontrolle in Italien .....	252
ee.	Weitergehende Kontrollmöglichkeiten .....	253
aaa.	Das Gesetz Nr. 192 vom 18.06.1998 .....	253
bbb.	Der Begriff des Missbrauchs der Vertragsfreiheit der Richtlinie 2000/35/EG als allgemeiner Rechtsgedanke.....	254
4.	Der Umfang des Regressanspruchs.....	255
a.	Die unglückliche Wortwahl des Art. 1519 quinques Abs. 2 C.C. und das Wahlrecht des Letztverkäufers .....	255
b.	Die denkbare Einbeziehung des an den Verbraucher geleisteten Schadensersatzes.....	259
c.	Die Einschränkungen des Regressumfangs .....	259
5.	Die Natur des Regressanspruchs gemäß Art. 1519 quinques C.C.....	260
a.	Mögliche Einordnungen des Art. 1519 quinques .....	261
aa.	Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung .....	261
bb.	Selbständiger Aufwendungsersatzanspruch .....	262
cc.	Schadensersatzähnliches Sanktionsmittel gegen die Nichterfüllung einer gesetzlichen Pflicht .....	265
dd.	Deliktsrechtlicher Schadensersatzanspruch.....	268
b.	Die Qualifikation des Art. 1519 quinques C.C. als vertraglicher oder außervertraglicher Anspruch.....	269
aa.	Denkbare Qualifikation als vertraglicher Anspruch.....	270
bb.	Qualifikation als außervertraglicher Anspruch .....	272
6.	Das Verhältnis zu den üblichen Gewährleistungsrechten des Letztverkäufers.....	272
a.	Das Verhältnis des Art. 1519 quinques C.C. zum Schadensersatzanspruch des Letztverkäufers .....	273
b.	Das Verhältnis des Art. 1519 quinques C.C. zu den sonstigen Gewährleistungsrechten.....	276
7.	Grundsätzliche Besonderheiten des italienischen Rechts .....	278
a.	Die Rügepflicht als Pfeiler des italienischen Gewährleistungsrechts .....	278
b.	Die Beweislast gemäß Art. 2697 C.C.....	280
c.	Die Gefahrtragung .....	282

8. Die konkreten Besonderheiten des Regressanspruchs im Werkvertragsrecht .....	284
E. Rechtsvergleichung .....	288
I. Art der Umsetzung .....	289
1. „Große“ versus „kleine“ Lösung .....	289
2. Die konkrete Anspruchsgestaltung .....	290
II. Der Verbrauchsgüterkauf als systematische Voraussetzung des Regresses .....	292
1. Die umfassten Verträge .....	293
2. Die Einbeziehung der gebrauchten Sachen .....	294
3. Der Bedarf eines umfassend geltenden Regresses .....	295
III. Die Haftung gegenüber dem Verbraucher als Ausgangspunkt der Betrachtung .....	296
1. Die konkrete Ausgestaltung der Letztverkäuferhaftung .....	297
2. Die Unterbrechung eines effektiven Regresses .....	299
IV. Die Passivlegitimation im Vergleich .....	302
1. Die Abwicklung in der Lieferkette als Stufenregress versus den Direktanspruch .....	302
2. Der einheitliche europäische Herstellerbegriff .....	303
3. Die Einbeziehung des Zulieferers .....	304
V. Die Beweislast .....	305
VI. Die Bedeutung der Vertragsfreiheit .....	306
VII. Die Rügepflicht .....	307
VIII. Die Verjährung .....	308
IX. Konkrete Schwachstellen in der Umsetzung .....	310
1. Der formelle Klärungsbedarf .....	310
a. Relevante Gesichtspunkte im italienischen Recht .....	310
b. Relevante Gesichtspunkte im deutschen Recht .....	311
2. Der materielle Klärungsbedarf .....	312
a. Maßgebliche Aspekte im italienischen Recht .....	313
b. Maßgebliche Aspekte im deutschen Recht .....	314
F. Aspekte des intertemporalen und internationalen Privatrechts im deutsch-italienischen Rechtsverkehr .....	316
I. Die jeweiligen Übergangsregelungen .....	316
1. Art. 229 §§ 5, 6 EGBGB .....	316
2. Art. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 24 vom 02.02.2002 .....	319
II. Der deutsch-italienische Rechtsverkehr .....	322
1. Das Vertragsstatut .....	323
a. Der Verbrauchsgüterkauf .....	324
aa. Reine Inlandsfälle .....	324
bb. Deutscher Verbraucher und italienischer Unternehmer .....	325
cc. Italienischer Verbraucher und deutscher Unternehmer .....	329
b. Der Unternehmerregress und der Liefervertrag .....	330
aa. Deutsches Inlandsgeschäft .....	331
bb. Deutscher Lieferant und italienischer Letztverkäufer .....	334

cc.	Italienischer Lieferant und deutscher Letztverkäufer.....	336
2.	Das Deliktsstatut.....	339
a.	Die deliktsrechtliche Qualifikation des italienischen Direktanspruchs .....	339
b.	Das Verhältnis UN-Kaufrecht – Deliktsrecht.....	341
c.	Das Deliktsstatut im Einzelnen.....	344
aa.	Der Ort des schädigenden Ereignisses gemäß Art. 40 EGBGB .....	345
bb.	Die Relevanz des Art. 41 EGBGB .....	349
3.	Der Verbrauchervertrag und die Substitution .....	351
4.	Denkbare Anpassungsproblematik.....	354
a.	Kurze Lieferketten .....	355
b.	Lange Lieferketten.....	357
G.	Fazit .....	362
H.	Literaturverzeichnis .....	366
I.	Anhänge.....	384
I.	Direttiva 1999/44/CE del Parlamento Europeo e del Consiglio.....	384
II.	Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.....	392
III.	Gegenüberstellung der wichtigsten Vorschriften des Codice Civile in einer italienisch-deutschen Übersetzung .....	401





# A. Einleitung

## I. Der Gegenstand der Untersuchung und diesbezüglicher Forschungsbedarf

Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist die erschöpfende Untersuchung des Lieferanten- und Herstellerregresses im deutsch-italienischen Rechtsverkehr.

Das Institut des Herstellerregresses beruht auf Art. 4 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie<sup>1</sup>, welche 1999 vom Europäischen Parlament und Rat erlassen wurde und bis zum 1.1.2002 umgesetzt werden musste (Art. 11 Kauf-RL). Interessanterweise ist dabei die Rückgriffsregelung des Art. 4 Kauf-RL als einzige Vorschrift der Richtlinie nicht an die Verbraucher gerichtet<sup>2</sup>.

Während bis zu diesem Zeitpunkt der Verkäuferrückgriff in den Mitgliedstaaten ausschließlich nach den für jeden Käufer geltenden allgemeinen Gewährleistungsregeln erfolgte, bestand nach der umfassenden Verstärkung der Verbraucherrechte durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie Handlungsbedarf zum Schutze der Letztverkäufer. Denn deren Rückgriff drohte nun an „Regressfällen“ wie der Verjährung, Beweislastregeln und insbesondere Haftungsfreizeichnungen der jeweiligen Lieferanten zu scheitern. Auf der anderen Seite galt es gleichzeitig, die Interessen der Rückgriffsschuldner zu wahren, welche sich vor allem auf eine möglichst weitreichende Gestaltungsfreiheit in Bezug auf ihre Vertragsverbindungen konzentrieren. Der Grundsatz der Privatautonomie als einer der Grundpfeiler des Handelsverkehrs stand folglich bei der Umsetzung neben anderen Rechtsprinzipien im Vordergrund. Nach der Ratio des Art. 4 Kauf-RL sollte ferner stets derjenige in der Lieferkette haften, der die Mangelhaftigkeit der Kaufsache tatsächlich zu verantworten hat. Der aus einer verstärkten Gewährleistungshaftung gegenüber dem Verbraucher resultierende Schaden sollte daher im Sinne des Verantwortungsgrundsatzes effektiv auf die letztendlich verantwortliche Person abgewälzt werden können.

Insbesondere bei den Rückgriffsmodalitäten können jedoch auch Spannungen zwischen den einzelnen Rechtsprinzipien auftreten. Die nationalen Gesetzgeber waren aufgrund der weiten Spielräume des Art. 4 Kauf-RL vor die schwierige Entscheidung gestellt, zwischen einer Orientierung an dem Prinzip der Relativität der Schuldverhältnisse (sog. privity-Ansatz) durch Schaffung eines Stufenregresses entlang der Vertragsverhältnisse und der in vielen Rechtsordnungen bisher unbekanntem Figur<sup>3</sup> eines Direktanspruchs, der den Vorzug größerer Einfachheit innehat<sup>4</sup>, zu wählen. Der deutsche Gesetzgeber hat der ersten Variante den Vorzug gegeben und die §§ 478, 479 BGB zum Januar 2002 im Rahmen der Schuldrechtsreform – die wohl

---

<sup>1</sup> ABIEG 1999 L 171/12 v. 7.7.1999; im Folgenden: Kauf-RL bzw. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

<sup>2</sup> Jud, ÖJZ 2000, 661, 662; Bridge, in: Grundmann/Bianca (Hrsg.), Art. 4 Rn. 7; Tröger, AcP 204 (2004), 115, 117; Roth, in: Ernst/Zimmermann (Hrsg.), S. 250

<sup>3</sup> lediglich Frankreich, Belgien und Luxemburg kannten einen solchen Direktanspruch

<sup>4</sup> Grundmann, in: Grundmann/Medicus/Rolland (Hrsg.), S. 311; Medicus, in: Grundmann/Medicus/Rolland (Hrsg.), S. 229

tiefgreifendste des deutschen Kaufrechts<sup>5</sup> - in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt. Interessanterweise wurde demgegenüber in Italien der zweite Weg beschritten, indem durch das Gesetzesdekret Nr. 24 vom 2.2.2002 der Direktanspruch des Art. 1519 quinquies C.C. geltendes Recht wurde<sup>6</sup>. Im Gegensatz zur französischen „action directe“, bei welcher der Verbraucher direkt gegen den Hersteller vorgehen kann, hat nun in Italien der Letztverkäufer die Möglichkeit, sich direkt an die für die Mangelhaftigkeit verantwortliche Person, meist den Hersteller, im Rahmen des Regresses zu wenden.

Dabei ist gerade für den Verkäuferregress aus europäischer Sicht bemerkenswert, dass dieser in einer von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Richtlinie vorgesehen wurde und nicht in einer unmittelbar geltenden europäischen Verordnung. Durch die so gewährten Umsetzungsspielräume kann die grundsätzlich gewünschte Einheitlichkeit des europäischen Rechts bedroht werden. Die Arbeit wird zeigen, dass etwa wegen ungleicher Belastungen der jeweiligen Handelsstufen bzw. der Hersteller ein Wettbewerb der europäischen Regressregelungen bereits jetzt absehbar ist. Unterschiedliche wirtschaftliche Effekte werden insbesondere durch die nationale Wahl der Regressschuldner, der vertraglichen Gestaltungsfreiheit und der Verjährungsregeln auftreten, was gerade auch am Vergleich der italienischen und deutschen Rechtsordnungen deutlich wird. Die Herausforderung an eine gründliche Forschungsarbeit wird dadurch nur umso größer.

Besonderer Forschungsbedarf besteht in Hinblick auf eine Untersuchung des Herstellerregresses im deutsch-italienischen Rechtsverkehr dabei in mehrfacher Hinsicht:

Zunächst wird signifikanterweise im italienischen Recht in Bezug auf Art. 1519 quinquies C.C. von einer formellen, dogmatisch-strukturellen Neuerung<sup>7</sup> gesprochen, im deutschen Recht werden die §§ 478, 479 BGB daneben als eine der „wesentlichen Neuerungen“ der deutschen Schuldrechtsreform von 2002 angesehen<sup>8</sup>. Insgesamt kann man in der Tat den Verkäuferregress des Art. 4 Kauf-RL mit Canaris als den wichtigsten und interessantesten Teil der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie<sup>9</sup> bezeichnen. Nicht umsonst waren in Deutschland die durch die Kauf-Richtlinie im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs notwendig gewordenen Änderungen der eigentliche politische „Motor“ der Schuldrechtsreform und zugleich der streitigste Punkt des ganzen Projekts<sup>10</sup>. Nicht nur das Kaufrecht als die dem Herstellerregress zu Grunde liegende Materie, sondern gerade auch deren Aktualität heben somit den entsprechenden diesbezüglichen Forschungsbedarf hervor.

Schließlich darf auch die besondere Bedeutung des Herstellerregresses als Bestandteil der Richtlinie für ein eventuell später zu verabschiedendes Europäisches Vertragsrecht nicht vergessen werden, zu dessen Kodifizierung bereits jetzt ein wesentlicher Baustein gesetzt wurde. Wann dies geschehen mag, lässt sich zwar schon we-

---

<sup>5</sup> Grundmann, in: Grundmann/Medicus/Rolland (Hrsg.), S.281

<sup>6</sup> Eccher/Schurr, Jahrbuch für Italienisches Recht 15/16, 3, 4

<sup>7</sup> Colombi Ciacchi, in: Patti (Hrsg.), S. 313; Luminoso, sezione I, in: Bin/Luminoso (Hrsg.), S. 45

<sup>8</sup> Knoche, DB 2002, 1699

<sup>9</sup> Canaris, Die Umsetzung der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf in Deutschland, S. 10

<sup>10</sup> Lorenz/Riehm, Neues Schuldrecht, Rn. 460

gen des Fehlens umfassender gemeinschaftsrechtlicher Kompetenzen nicht konkret vorhersagen<sup>11</sup>, jedoch ist es sicher von Vorteil, im „Wettbewerb der Rechtsordnungen“ in Bezug auf ein zukünftiges Europäisches Zivilgesetzbuch über eine moderne, klare Kodifikation des Schuldrechts zu verfügen<sup>12</sup>. Dies gilt sowohl für Deutschland, als auch für Italien.

Wie sich zeigen wird, war und ist das auf Art. 4 Kauf-RL basierende Rückgriffsrecht in den nationalen Rechtsordnungen Gegenstand zahlreicher dogmatischer Dispute und beinhaltet nach wie vor ausreichend Diskussionspotential, das Konsequenzen für die bedeutendsten Prinzipien unseres Rechtssystems hat. Dass diese Thematik noch nicht endgültig abgeschlossen ist, zeigt gerade auch die Richtlinie selbst, welche in Art. 12 Kauf-RL eine Überprüfung der nationalen Ausgestaltungen der Rückgriffsrechte durch die Kommission bis zum 7. Juli 2006 vorsieht. In einem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat ist u.a. zu prüfen, ob für eine unmittelbare Haftung des Herstellers Veranlassung besteht. An diese Überprüfung durch die Kommission und damit verbundene Stellungnahme werden gerade auch in Hinblick auf die großen Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten, die eine Harmonisierung praktisch unmöglich machen, große Erwartungen gesetzt<sup>13</sup>. Aus diesem Grunde ist ein umfassendes Verständnis und eine detaillierte dogmatische Untersuchung der einzelnen nationalen Rückgriffsregelungen unumgänglich und notwendig.

Dabei könnte man sich allerdings fragen, warum dieser Forschungsbedarf gerade in Bezug auf den deutsch-italienischen Rechtsverkehr so hoch sein sollte. Insbesondere drei wichtige Gesichtspunkte können dies mit Nachdruck bestätigen, wobei zwei davon bereits oben aufgeführt wurden. Zum einen hat sich der italienische Gesetzgeber in Hinblick auf die Ausgestaltung des Regressanspruchs für die genau entgegengesetzte Lösungsmöglichkeit im Vergleich zum deutschen Gesetzgeber entschieden. Zum anderen wurde dem Regressanspruch in der italienischen Doktrin (bis jetzt) noch nicht die Aufmerksamkeit zuteil, die er aufgrund seiner Bedeutung, aber auch seines Konfliktpotentials, verdient und benötigt hätte.

Hauptgrund für die Notwendigkeit besonderer Forschungsbemühungen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr ist jedoch die Bedeutung der beiden Handelspartner füreinander. Betrachtet man nämlich unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Statistischen Bundesamts die statistische Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland, so fällt auf, dass Italien für das Jahr 2004 mit einem Einfuhrvolumen von 34 963,5 Millionen Euro und einem Ausfuhrvolumen von 52 441,5 Millionen Euro von 234 Ländern auf dem vierten Platz liegt<sup>14</sup>. Aus der Sicht Italiens wird die Signifikanz des deutsch-italienischen Rechtsverkehrs noch deutlicher. Den Angaben der Deutsch-Italienischen Handelskammer in Mailand und dem italienischen Statistischen Bundesamt („ISTAT“) zufolge, liegt Deutschland in der Rangfolge der Außenhandelspartner seit jeher mit deutlichem Abstand auf Platz eins, wobei sich allein im Monat Januar 2005 das Einfuhrvolumen auf 2.643 Millio-

---

<sup>11</sup> von Sachsen Gessaphe, RIW 2001, 721, 722f

<sup>12</sup> (für das deutsche Recht) Lorenz/Riehm, Neues Schuldrecht, Rn. 5

<sup>13</sup> Colombi Ciacchi, in: Patti (Hrsg.), S. 300

<sup>14</sup> einzusehen unter: [www.destatis.de/download/d/aussh/rangfolge04.pdf](http://www.destatis.de/download/d/aussh/rangfolge04.pdf); Zugriff und Ausdruck vom 08.05.2005

nen Euro und das Ausfuhrvolumen auf 3.390 Millionen Euro beliefen<sup>15</sup>. Gerade diese Bedeutung für die Praxis, die in erster Linie von den Ergebnissen der Forschung profitiert und profitieren soll, zeigt auf, wie wichtig und erforderlich eine genaueste Untersuchung der sich außerordentlich häufig stellenden Situation des Herstellerregresses im deutsch-italienischen Rechtsverkehr ist. Insbesondere eine rechtsvergleichende Arbeit kann diesen Anforderungen gerecht werden.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, auf der Grundlage der unterschiedlichen Regressgestaltungen im deutschen und italienischen Recht die jeweiligen Rückgriffsvoraussetzungen zu untersuchen und ihre Stärken und Schwächen herauszuarbeiten. Der Schwerpunkt der Abhandlung liegt dabei auf dem italienischen Recht, da aufgrund nur sehr vereinzelt existierender Kommentierungen die detaillierte Analyse des Art. 1519 quinquies C.C. eine besondere Herausforderung darstellt. In einem anschließenden spannenden Vergleich beider Rechtsordnungen sollen die Vor- und Nachteile beider Regresswege gegenübergestellt werden, wobei jede Rechtsordnung nur in ihrem Kontext, nicht hingegen abstrakt, betrachtet werden kann. Gerade einer rechtsvergleichenden Arbeit gelingt es hier, die einzelnen Motive der Gesetzgeber zu erfassen und deren Konsequenzen wertend zu beleuchten. Ein umfassendes Verständnis von der Kollision so wichtiger und doch so entgegengesetzter Prinzipien kann auf diesem Wege am besten gewährleistet werden.

Einen weiteren Schwerpunkt dieser Abhandlung bildet – wie der Titel schon vermuten lässt – die Untersuchung aller maßgeblichen Aspekte des internationalen Privatrechts. Wie die Arbeit zeigen wird, kann es aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Regressansprüche in der deutschen und italienischen Rechtsordnung und der damit konsequenterweise verbundenen divergierenden Qualifikation der Ansprüche zu äußerst spannenden rechtlichen Konstellationen kommen, für die es ein angemessenes Ergebnis zu finden gilt. In diesem Zusammenhang ergeben sich ebenso einige interessante Problemstellungen in Hinblick auf das Zusammenspiel zwischen dem Verbrauchervertrag und dem Liefervertrag auf der einen Seite sowie zwischen dem Verbrauchervertrag und dem auf Art. 1519 quinquies C.C. basierenden außervertraglichen Schuldverhältnis auf der anderen Seite. Daneben nimmt auch das UN-Kaufrecht einen besonderen Platz ein.

## II. Der Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit umfasst zunächst die Diskussion des Art. 4 Kauf-RL unter Klärung der historischen und dogmatischen Aspekte, wobei insbesondere die konkreten Umsetzungsvorgaben, europarechtliche Grundlagen und die Ziele dieser Regelung dargestellt werden sollen.

Der Diskussion des Art. 4 Kauf-RL folgt eine detaillierte Abhandlung der konkreten Umsetzung des Letztverkäuferrückgriffs im deutschen Recht, der §§ 478, 479 BGB.

---

<sup>15</sup> einzusehen unter: [www.coeweb.istat.it/Performance/perf\\_paesi.pdf](http://www.coeweb.istat.it/Performance/perf_paesi.pdf); Zugriff und Ausdruck vom 08.05.2005